

Erneuter Beschluss der Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Aufstellung einer Satzung über örtliche Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen für den Ortsteil Drübeck in der Stadt Ilsenburg (Harz)

Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) hat aufgrund des § 85 Abs. 3 Satz 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2016 (GVBl. LSA S. 254) in Verbindung mit §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) und § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in seiner öffentlichen Sitzung am 03.07.2019 (Beschluss Nr. 7.010/2019) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2017 den Beschluss über die Aufstellung einer Satzung über örtliche Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen für den Ortsteil Drübeck in der Stadt Ilsenburg (Harz) gefasst (Beschluss Nr. 2.285/2017). Zur Sicherung der Aufstellung dieser Satzung wurde für den Geltungsbereich des in § 2 bezeichneten Gebietes eine Veränderungssperre (Beschluss Nr. 2.287/2017) erlassen, die aufgrund des Fortbestehens des Planungsziels erneut beschlossen wird.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen Satzung über örtliche Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen für den Ortsteil Drübeck in der Stadt Ilsenburg (Harz). Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Ortslage des Ortsteils Drübeck der Stadt Ilsenburg (Harz) und ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, welcher Bestandteil der Veränderungssperre ist, dargestellt. Der Geltungsbereich ist mit schwarzer, unterbrochener Linie umgrenzt.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Geltungsdauer der erneuten Veränderungssperre

(1) Diese Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft sobald und soweit die Satzung über örtliche Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen für den Ortsteil Drübeck in der Stadt Ilsenburg (Harz) rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem erneuten Inkrafttreten.

Ilsenburg (Harz), den

Loeffke

Bürgermeister